

# Die Umsatzsteuer

© Dr. Bommhardt. Das Vervielfältigen dieses Arbeitsmaterials zu nicht kommerziellen Zwecken ist gestattet. → [www.bommi2000.de](http://www.bommi2000.de)

## 1 Die Staatseinnahmen

### 1.1 Die Notwendigkeit von Staatseinnahmen

Der Staat übernimmt wichtige Aufgaben, die der einzelne Bürger nicht allein lösen kann:

- äußere Sicherheit: Bundeswehr, Bundespolizei (seit 1.7.2005, vorher: BGS), Zolldienste, Geheimdienste
- innere Sicherheit: BKA, LKA, Polizei, Meldewesen, Ein- und Auswanderungsbehörden
- öffentliche Infrastruktur: Straßenbau, öffentliche Verkehrsmittel, Kanalisation, Wasser- und Energieversorgung, Müllabfuhr, Post- und Fernmeldewesen
- Bildung (Schulen, Hoch- und Fachschulen, Universitäten, Forschung) und Kultur
- soziale Sicherung (Sozialversicherung: KV, RV, ALV, UV, PfV, BAFöG, Kindergeld, Wohngeld, Sozialhilfe)
- Rechtspflege: bürgerliches, Arbeits-, Wirtschafts- und Strafrecht sowie Strafvollzug
- auswärtige Angelegenheiten: Außenpolitik, UNO, Entwicklungshilfe
- Gesundheitswesen, Geldwesen, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbauförderung

## 1.2 Die Arten von Staatseinnahmen

Zur Finanzierung der Aufgaben (Investitionen, Personal, Sozialleistungen, Subventionen) verfügt der Staat über verschiedene Einnahmequellen:

- **Gebühren:** - Entgelt für beanspruchte Leistungen staatlicher Einrichtungen  
z. B.: Gebühr für das Ausstellen eines Passes  
Parkgebühr (in Dresden 1990 – 2004: 42 Mio. €)  
Gerichtsgebühr  
Kanalgebühr  
Müllabfuhrgebühr  
Personenbeförderungsgebühr (für Bahn/Bus)  
Rundfunk- und Fernsehgebühr  
(siehe GEZ-Werbung „Ich sehe schwarz!“ – „Ich weiß.“)  
Bußgeld
- **Beiträge:** - spezielle Abgaben als Entgelt für staatliche Leistungen  
z. B.: Beiträge zur Sozialversicherung  
Maut  
Kurtaxe (In Sachsen gibt es 13 offizielle Kurorte:  
Bad Brambach, Bad Düben, Bad Elster, Bad Gottleuba –  
Berggießhübel, Bad Lausick, Bad Muskau, Bad Schandau,  
Kurbad Schlema, Kurbad Warmbad, Kurort Altenberg,  
Kurort Gohrisch, Kurort Johnsdorf, Thermalbad Wiesenbad.)  
Erschließungsbeiträge für Grundstücke
- **Steuern:** - Geldleistungen von natürlichen Personen und von Unternehmen ohne eine direkte Gegenleistung  
- auferlegt vom öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen  
- gesetzlich gesicherte Leistungspflicht

**„Steuern sind ein erlaubter Fall von Raub.“**

Thomas VON AQUIN (1225 – 1274),  
italienischer Theologe und Philosoph, 1323 heilig gesprochen

Dem römischen Kaiser VESPASIAN (9 bis 79 u. Z.) gelang es während seiner zehnjährigen Herrschaft, das Reich politisch und finanziell zu stabilisieren, obwohl es vorher hochverschuldet war. So führte er u. a. eine Latrinensteuer ein. Als sich sein Sohn bei ihm darüber beschwerte, hielt ihm Vespasian eine Münze hin und ließ ihn riechen. Sein Sohn musste zugeben „Non olet“ („Es stinkt nicht!“), woraus die Redewendung **„Geld stinkt nicht“** entstand.

- bilden den Hauptbestandteil der Staatseinnahmen
  - 2004 stammten 74,2 % der Steuereinnahmen aus drei Steuern: Umsatz- und Mehrwertsteuer (33,6 %), Lohnsteuer (30,4 %) und Mineralölsteuer (10,2 %)
- sind konjunkturabhängig: Staat erhält bei florierender Wirtschaft mehr
- sollen das Verhalten der Wirtschaftssubjekte beeinflussen

- **Zölle:** - Abgaben auf die Einfuhr von Waren aus Nicht-EG- und Nicht-EFTA-Staaten (Innerhalb der EU werden keine Zölle erhoben.)

**Witz:**  
**Wie heißt ein Auszubilder, der beim Zoll arbeitet? – Zollstift.**

- **Kredite:** - wenn die bisher genannten Einnahmen nicht ausreichen

1.) Definieren Sie den Begriff **Steuern!**

2.) Alfons Mustermann ist Inhaber einer kleinen Unternehmung, verheiratet und hat zwei Kinder. Ein Kind besitzt einen Bernhardiner. Die Familie besitzt eine Haus und einen Porsche. Die Frau arbeitet als Sekretärin im eigenen Betrieb und erhält dafür 2.800 € brutto. Kommen Gäste zu Besuch, werden sie u. a. mit Kaffee, Kuchen, Sekt, Bier, Wein und Zigaretten bewirtet. Welche öffentlichen Abgaben fallen in der Familie Mustermann an, als Unternehmer, als Privatperson sowie an anderen Abgaben?

als Unternehmer:	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
als Privatperson:	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
	-
andere Abgaben:	-
	-
	-

## 2 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Das Deutsche Reich führte 1916 zum Bewältigen der Kriegslasten die sog. Warenumsatzsteuer ein. Aus dieser ging 1918 die allgemeine Umsatzsteuer hervor. Der Steuersatz stieg von 0,5 % (1918) auf 2 % (1935), 3 % (1946) auf 4 % (1951).

Bis 1967 wurde die Umsatzsteuer als Bruttoumsatzsteuer erhoben. D. h., bei jedem Verkaufsvorgang wurde die Umsatzsteuer auf den augenblicklichen Gesamtwert erhoben, sodass bereits umsatzversteuerte Vorleistungen erneut und wiederholt belastet wurden.

<b>z. B.: Sägewerk</b> verkauft Bretter	Warenpreis	0,00 €		Finanzamt erhält
	+ Handelsspanne	+ 480,77 €		
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 19,23 €	→	
	Verkaufspreis	<u>500,00 €</u>		
<b>Möbelfabrik</b> verkauft Möbel	Warenpreis	500,00 €		42,31 €
	+ Handelsspanne	+ 557,69 €		
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 42,31 €	→	
	Verkaufspreis	<u>1.100,00 €</u>		
<b>Großhändler</b> verkauft Möbel	Warenpreis	1.100,00 €		76,92 €
	+ Handelsspanne	+ 823,08 €		
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 76,92 €	→	
	Verkaufspreis	<u>2.000,00 €</u>		
<b>Warenhaus</b> verkauft Möbel	Warenpreis	2.000,00 €		134,62 €
	+ Handelsspanne	+ 1.365,38 €		
	+ 4 % Umsatzsteuer	+ 134,62 €	→	
	Verkaufspreis	<u>3.500,00 €</u>		
				<u>273,08 €</u>

Der Endverbraucher zahlt für die Möbel 3.500,00 €  
Der Steueranteil beträgt 273,08 € (= 7,80 %).

Das Erheben der Umsatzsteuer nach diesem Allphasen-Brutto-Prinzip wirkte wettbewerbsverzerrend. Waren, die auf dem Weg zum Endverbraucher mehrere Unternehmen (da mehrere Produktionsstufen) durchliefen, waren wesentlich höheren Steuerbelastungen unterworfen als Waren, die weniger oder nur ein Unternehmen durchlaufen. Für Unternehmen mit nachgelagerten Produktionsstufen wurde ein Anreiz zum Zusammenschluss geschaffen, um Umsatzsteuer zu sparen. Dieser wettbewerbspolitisch problematische Anreiz wurde mit dem Umsatzsteuergesetz von 1967 beseitigt.

Seit 1.1.1968 wird in Deutschland die Nettoumsatzsteuer erhoben. Seitdem wird der Ausdruck „Umsatzsteuer“ gleichbedeutend mit **Mehrwertsteuer** verwendet.

Die Mehrwertsteuer sorgt dafür, dass alle Waren und Dienstleistungen mit der gleichen prozentualen Steuerbelastung beim Endabnehmer ankommen. Im Gegensatz zur Bruttoumsatzsteuer ist die Mehrwertsteuer wettbewerbsneutral.

Dies wird durch den so genannten **Vorsteuerabzug** erreicht. Der Verkäufer einer Ware stellt den Kunden die auf den Warenwert entfallende Umsatzsteuer in Rechnung. Diese Umsatzsteuer führt er aber nicht vollständig an das Finanzamt ab, sondern verrechnet sie mit der durch seine Zahlungen an die Lieferanten bereits abgeholzten Umsatzsteuer (der **Vorsteuer**). Für den Fall, dass im betreffenden Abrechnungszeitraum mehr Umsatzsteuer im Einkauf als Umsatzsteuer im Verkauf anfielen (z. B. vor Geschäftseröffnung), kann er beim Finanzamt den **Vorsteuerüberschuss** geltend machen.

Als **Zahllast** wird die an das Finanzamt zu zahlende Differenz zwischen Umsatzsteuer im Verkauf und Umsatzsteuer im Einkauf bezeichnet.

Die Mehrwertsteuer ist eine **indirekte Steuer**, weil Steuerzahler (auch: Zahlungsverpflichteter, Steuerschuldner) und Steuerträger (wirtschaftlich Belasteter, Steuerpflichtiger) nicht identisch sind.

Auf jeder Handelsstufe wird letztlich nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen Warenwert und den auf früheren Stufen erbrachten Vorleistungen - also nur für die jeweilige **Wertschöpfung**, dem **Mehrwert** - besteuert.

<b>Sägewerk</b>	Warenpreis	0,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 420,17 €		
Bretter	+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 79,83 €	→	<b>Finanzamt erhält</b>
	Verkaufspreis	<u>500,00 €</u>		<b>79,83 €</b>
<b>Möbelfabrik</b>	Warenpreis	500,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 424,37 €		
Möbel	+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 175,63 €	→	<b>95,80 €</b>
	Verkaufspreis	<u>1.100,00 €</u>		(175,63 € - 79,83 € Vorsteuer)
<b>Großhändler</b>	Warenpreis	1.100,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 580,67 €		
Möbel	+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 319,33 €	→	<b>143,70 €</b>
	Verkaufspreis	<u>2.000,00 €</u>		(319,33 € - 175,63 € Vorsteuer)
<b>Warenhaus</b>	Warenpreis	2.000,00 €		
verkauft	+ Handelsspanne	+ 941,18 €		
Möbel	+ 19 % Mehrwertsteuer	+ 558,82 €	→	<b>239,49 €</b>
	Verkaufspreis	<u>3.500,00 €</u>		(558,82 € - 319,33 € Vorsteuer)
				<b><u>558,82 €</u></b>

Der Endverbraucher zahlt für die Möbel 3.500,00 €.  
Der Steueranteil beträgt 558,82 € (19 %).

Jedes Unternehmen (hier: Sägewerk, Möbelfabrik, Großhändler und Warenhaus) muss die Umsatzsteuer (hier: 79,83 €, 95,80 €, 143,70 € und 239,49 €) auf seine Mehrwertschöpfung (Zahllast) an das Finanzamt abführen.

### 3 Die Steuersätze für die Mehrwertsteuer

In Deutschland gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

**0 %** umsatzsteuerbefreit

- Bundespost (ohne Personenverkehr)
- Umsätze im Post- und Fernmeldeverkehr
- Bankumsätze
- Umsätze von Bausparkassen- und Versicherungsvertretern
- Ausfuhrlieferungen
- Beförderungen auf Wasserstraßen
- Eintritt für Konzerte, Museen, Theater, Zoo, öffentl. botanische Gärten
- Honorare von Ärzten, Zahnärzten, Hebammen und Krankengymnasten
- Miete und Pacht sowie Verkauf von Wohnungen und Grundstücken

**7 %** ermäßigter Steuersatz für wichtige Güter des täglichen Bedarfs

- Grundnahrungsmittel ==> sozialer Gesichtspunkt: lebensnotwendig
- Außer-Haus-Lieferung von Speisen (In Gaststätten 19 %!)
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Noten
- Fahrkarten im Personennahverkehr sowie Taxiverkehr
- Theateraufführungen und Konzerte
- Bundespost (Personenverkehr)

**19 %** normaler Steuersatz (auch: allgemeiner Steuersatz, Regelsteuersatz)

- Luxus-Lebensmittel
- Getränke
- Dienstleistungen
- die meisten Waren und Güter

Der Unterschied zwischen 19 % und 7 % MwSt. bei Außer-Haus-Lieferung von Speisen (Auf Getränke werden immer 19 % MwSt. erhoben!) ergibt sich aus den „besonderen Vorleistungen“, die der Gastronom (z. B. Party-Service, Catering, Verpflegungsleistungen in Schulen) über die reine Lieferung der Speisen hinaus bietet, z. B. das Bereitstellen von Stühlen, Tischen und Geschirr, das Ausgeben oder Servieren der Speisen, das Reinigen der Tische, Stühle und des Geschirrs. Dagegen zählen Verkaufstheken und Tresen, Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen und Würstchenbuden nicht als besondere Vorrichtungen!

Entwicklung des Normalsatzes für die Mehrwertsteuer in Deutschland:

	Normalsatz	ermäßigter Satz
1.1.1968	10 %	5 %
1.7.1968	11 %	5,5 %
1.1.1978	12 %	6 %
1.7.1979	13 %	6,5 %
1.7.1983	14 %	7 %
1.1.1993	15 %	7 %
1.4.1998	16 %	7 %
1.1.2007	19 %	7 %

Mehrwertsteuersätze in den EU-Ländern:

	Normalsteuersatz	ermäßigte Steuersätze	Nullsatz
Zypern	15 %	8 % und 5 %	ja
Luxemburg	15 %	12 %, 6 % und 3 %	nein
Spanien	16 %	7 % und 4 %	ja
Großbritannien	17,5 %	5 %	ja
Estland, Lettland, Malta	18 %	5 %	ja
Litauen	18 %	9 % und 5 %	nein
Slowakei	19 %	---	nein
Deutschland	19 %	7 %	ja
Tschechien	19 %	5 %	nein
Rumänien	19 %	9 %	nein
Niederlande	19 %	6 %	nein
Griechenland	19 %	9 % und 4,5 %	ja
Frankreich	19,6 %	5,5 % und 2,1 %	nein
Slowenien	20 %	8,5 %	nein
Italien	20 %	10 %, 6 % und 4 %	nein
Österreich	20 %	12 % und 10 %	nein
Bulgarien	20 %	---	nein
Ungarn	20 %	15 % und 5 %	ja
Portugal	21 %	12 % und 5 %	nein
Belgien	21 %	12 % und 6 %	ja
Irland	21 %	13,5 % und 4,4 %	ja
Polen	22 %	7 % und 3 %	ja
Finnland	22 %	17 % und 8 %	ja
Schweden	25 %	12 % und 6 %	ja
Dänemark	25 %	---	ja

3.) Berechnen Sie für folgende Rechnungsbeträge und folgende Steuersätze jeweils die Mehrwertsteuer in Euro!

Rechnungsbetrag	7 %	19 %
10,00 Euro		
12,00 Euro		
25,00 Euro		
30,00 Euro		
55,55 Euro		

4.) Erläutern Sie die Begriffe **Vorsteuer** und **Zahllast**!

**Vorsteuer:**

**Zahllast:**

5.) Auf der Rechnung steht „23,70 €, davon 3,78 € (19 %) Mehrwertsteuer“. Erläutern Sie die Begriffe **brutto**, **netto**, **inklusive** und **zuzüglich**!

**brutto**

**netto**

**inklusive**

**zuzüglich**

Achtung! Fehler gehen immer zu Lasten des Steuerschuldners! Das heißt:

- ① Wenn durch Rechenfehler oder unzutreffende Steuersätze zu viel Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen wird, dann **muss** dieser (falsche) Betrag an das Finanzamt überwiesen werden.
- ② Wenn einem Kunden durch Rechenfehler oder unzutreffende Steuersätze zu wenig Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen wird, dann **muss** durch den eigenen Betrieb die Differenz zum höheren (korrekten) Betrag an das Finanzamt überwiesen werden.

6.) Der Rechnungsbetrag für einen Einkauf lautet einschließlich der 19 % USt. 321,30 Euro. Berechnen Sie den Nettowarenwert und die Umsatzsteuer!

Nettowarenwert:

Umsatzsteuer:

7.) In einem Fast Food-Restaurant kostet ein Big Mac 2,99 €. Berechnen Sie die Differenz der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer für einen im Restaurant verzehrten und für einen Take away verkauften Big Mac!

Im-Haus-Verzehr:

Außer-Haus-Verzehr:

Differenz:

Geht ein Mann zu McDonald's: „Ein Mac Hühnchen, bitte!“ – „Chicken?“ – „Nee, zum hier essen!“

8.) Warum bezeichnen die Unternehmen die Umsatzsteuer als „**durchlaufenden Posten**“?

--

9.) Welcher Umsatzsteuersatz wird für folgende Geschäftsvorfälle in der Gastronomie verwendet?

Verkauf von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	
Einkauf von Getränken	
Verkauf von Speisen Take Away (außer Haus)	
Einkauf von Grundnahrungsmitteln	

## 4 Das Buchen der Umsatzsteuer

### 4.1 Das Besteuern des Mehrwertes

Die Unternehmen müssen auf den Ausgangsrechnungen die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Die Umsatzsteuer auf der Ausgangsrechnung ist eine Schuld ggb. dem Finanzamt.  
Die Umsatzsteuer auf der Eingangsrechnung (auch: Vorsteuer) ist ein Guthaben ggb. dem Finanzamt.

Die Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer ist die Umsatzsteuer-**Zahllast**, die an das Finanzamt abzuführen ist.

Für den (seltenen) Fall, dass im Abrechnungszeitraum mehr Umsatzsteuer im Einkauf als Umsatzsteuer im Verkauf anfielen (z. B. vor Geschäftseröffnung), kann man beim Finanzamt **Vorsteuerüberschuss** geltend machen.

#### Besteuerung des Mehrwertes: die Wertschöpfung

	Produktion	Handel	Endverbraucher
Verkaufspreis netto	20,00 €	50,00 €	---
Einkaufspreis netto	---	20,00 €	50,00 €
Mehrwert	20,00 €	30,00 €	50,00 €
19 % vom Mehrwert	3,80 €	5,70 €	9,50 €

Der Endverbraucher bezahlt also inklusive der 19 % Mehrwertsteuer 59,50 €

#### 4.2 Der Vorsteuerabzug

	Produktion	Handel	Endverbraucher
Rechnungsbetrag Ausgangsrechnung	23,80 €	59,50 €	
Umsatzsteuer aus dem Verkauf (Mehrwertsteuer)	3,80 €	9,50 €	
Umsatzsteuer aus dem Einkauf (Vorsteuer)	---	3,80 €	<b>Vorsteuerabzug: 9,50 € - 3,80 €</b>
Zahllast	3,80 €	5,70 €	

Die Unternehmen (hier: Produktion und Handel) führen die Umsatzsteuer-Zahllast (hier: 3,80 € und 5,70 €) an das Finanzamt ab.

Also: Die Unternehmen zahlen die Mehrwertsteuer.  
Die Endverbraucher tragen die Mehrwertsteuer.

### 4.3 Das Buchen der Umsatzsteuer

z. B.: Das Handelsunternehmen erhält eine Rechnung (ER 0815), die das Produktionsunternehmen legte

Zieleinkauf (ER 0815)	
Nettopreis	20,00 €
<u>+ Umsatzsteuer</u>	<u>+ 3,80 €</u>
Rechnungsbetrag	23,80 €

Buchen der Vorsteuer:

	Soll	Haben
Wareneinkauf	20,00 €	
Vorsteuer	3,80 €	
an Verbindlichkeiten		23,80 €

S	Wareneinkauf	H
Verb.	20,00 €	

S	Verbindlichkeiten	H
	WE/Vst.	23,80 €

S	Vorsteuer	H
Verb.	3,80 €	

Das Handelsunternehmen legt eine Rechnung (AR 4711) an den Endverbraucher:

Verkauf der Waren (AR 4711)	
Nettopreis	50,00 €
<u>+ Umsatzsteuer</u>	<u>+ 9,50 €</u>
Rechnungsbetrag	59,50 €

Buchen der Mehrwertsteuer:

	Soll	Haben
Ford. a. LL	59,50 €	
an Verkaufserlöse		50,00 €
an Umsatzsteuer		9,50 €

S	Ford. a. LL	H
WV/UST.	59,50 €	

S	Warenverkauf	H
	Ford.	50,00 €

S	Umsatzsteuer	H
	Ford.	9,50 €

#### 4.4 Das Buchen der Umsatzsteuer-Zahllast

Jeweils am Ende des Umsatzsteuervoranmeldezeitraums wird der Saldo des Kontos Vorsteuer auf das Konto Umsatzsteuer übertragen, um die Zahllast zu ermitteln:

S	Vorsteuer	H			
Verb. a. LL	3,80 €	Saldo		3,80 €	
Buchungssatz:					
			Umsatzsteuer an Vorsteuer	Soll 3,80 €	Haben 3,80 €
S	Umsatzsteuer	H			
VSt.	3,80 €	Ford. a. LL		9,50 €	
Zahllast	5,70 €				

## 5 Die Angaben auf einer Rechnung

Laut Umsatzsteuergesetz § 14 Absatz 4 muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr. oder UID, bei Einfuhr von Waren aus anderen EU-Ländern),
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer, die einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. den Umfang und die Art der Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
7. das Netto-Entgelt für die Lieferung oder Leistung,
8. den Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.